



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2016-16650
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Gerhard Auer / R

Klappe 1452 Innsbruck, 09.08.2016

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Übermittlung von Daten für die Berücksichtigung von Sonderausgaben in der Einkommensteuer-
veranlagung (Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung)

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.07.2016
zust. Referent: Robert Zsifkovits

Sehr geehrter Herr Dr. Zsifkovits,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum oben genannten
Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Das Konzept der eigenständigen Datenübermittlung der übermittlungspflichtigen Organisationen von Sonderausgaben ans Finanzamt stellt künftig eine wichtige Säule der antragslosen Arbeitnehmergehältern dar. Diese, wie auch die automatische Datenübermittlung, tragen dazu bei, dass bisher potentiell nicht abgeholte Steuerguthaben den Bürgern zufließen, dass Freibeträge tendenziell nicht mehr vergessen werden und dass andererseits auch missbräuchliches Abschreiben von Spendengeldern verhindert wird.

Die steuerliche Berücksichtigung von Spendengeldern und Kirchenbeiträgen wird also künftig nur mehr möglich sein, wenn die Organisationen die Beträge in richtiger Höhe dem Finanzamt mitteilen. Sollte eine Mitteilung überhaupt nicht oder in fehlerhafter Höhe durchgeführt worden sein, muss die Organisation eine neuerliche, korrigierte Mitteilung schicken, um die korrekte steuerliche Berechnung zu ermöglichen. Dem Einzelnen soll es verwehrt bleiben, mittels Beschwerde und Nachreichung einer Kopie des Spendenbelegs

die Absetzbarkeit sicherzustellen; er muss vielmehr die Organisation dazu auffordern, die richtige korrigierte Meldung ans Finanzamt zu übermitteln.

Es wird sich in der Praxis die gleiche Problematik ergeben, wie es derzeit bei fehlenden Jahreslohnzetteln der Fall ist: De facto muss der Steuerpflichtige bei der Firma urgieren, dass der Lohnzettel ans Finanzamt übermittelt wird, was oftmals nicht zum gewünschten Erfolg führt oder nur über mehrmaliges Nachfragen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher, dass mittels Beschwerde ans Finanzamt die fehlende oder falsche Spendenberücksichtigung korrigiert werden kann. Bei falschem Steuerbescheid sollte es weiterhin so sein, dass dieser jedenfalls mittels Beschwerde erfolgreich richtiggestellt werden kann.

§ 5 Zuordnung des Kirchenbeitrages:

Aus den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass bei abweichender Berücksichtigung in der Arbeitnehmerveranlagung gegenüber der automatischen Meldung (nämlich zwischen Ehepartnern) dies per Antrag dem Finanzamt mitzuteilen sei. Nicht näher definiert wird, um welche Art von Antrag es sich handeln soll. Muss dieser Antrag erst im Beschwerdeverfahren oder bereits im Vorfeld der Bescheiderstellung dem Finanzamt zukommen? Es gibt jedenfalls zahlreiche Anwendungsfälle, bei denen der besserverdienende Ehepartner den Kirchenbeitrag des anderen Partners absetzt, da dieser ohnehin nur die Negativsteuer als Gutschrift erhält. Im Sinne eines einfachen Verfahrensablaufs sollte es keine Schlechterstellung gegenüber der derzeitigen Regelung geben, wonach der Kirchenbeitrag des Partners ohne weitere Hürden im eigenen Formular zur Arbeitnehmerveranlagung eingetragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)